

»Unzulässig, aber gelegentlich nicht beanstandet«

Die Hilfsmittelverfügungen der Landesjustizprüfungsämter

Jurastudenten von heute sind keine Glossatoren. Sie dürfen es auch nicht sein, denn handschriftliche Anmerkungen in den Hilfsmitteln zum Ersten Staatsexamen sind weitgehend verboten. Über Sinn und Unsinn dieser Praxis von einem, dessen Examenserinnerung noch frisch ist:

1. Das Prinzip ist überhaupt: Was beliebt, ist nicht erlaubt.

Die Justizprüfungsämter aller Länder teilen in sog. Hilfsmittelverfügungen oder -bekanntmachungen mit, welche Modifikationen der zugelassenen Gesetzestexte sie gestatten. Während Beilagen einheitlich unzulässig, Registerecken am Gesetzesbeginn dagegen einheitlich zulässig sind, wird der Umgang mit Paragraphenhinweisen und Unterstreichungen völlig unterschiedlich gehandhabt.

	Unterstreichungen/ Hervorhebungen	Paragraphenhinweise
BW	»grundsätzlich unzulässig«, aber »nicht beanstandet«, wenn sie »kein System zur Kommentierung beinhalten«	»grundsätzlich unzulässig«, aber »in unbegrenzter Anzahl« »nicht beanstandet«, wenn »im sachlichen Zusammenhang mit der jeweiligen Gesetzesstelle«
BY	unzulässig außer »gelegentlich«, »soweit sie nicht der Umgehung des Kommentierungsverbots dienen oder schematisch aufgebaut sind«	unzulässig außer »einzelne ... Zahlenhinweise«, »soweit sie nicht der Umgehung des Kommentierungsverbots dienen oder schematisch aufgebaut sind«
BE/BB	»können als Täuschungsversuch geahndet werden, sofern diese einen methodischen oder juristischen Inhalt aufweisen«	»keine inhaltlichen Zusätze, Einlagen, Randbemerkungen, Verweise auf andere Paragraphen, Textänderungen oder ähnliches«

HB	»Unterstreichungen sind gestattet«	»keine handschriftliche Verweisungen auf andere Vorschriften (Paragrafenhinweise)«
HH	»grundsätzlich unzulässig«, aber »nicht beanstandet«, wenn sie »kein System zur Kommentierung beinhalten«	»grundsätzlich unzulässig«, aber »nicht beanstandet«, wenn »gelegentlich«, »im sachlichen Zusammenhang mit der jeweiligen Gesetzesstelle« »Mehr als zehn Paragrafenhinweise und/oder Unterstreichungen pro Doppelseite sind nicht gestattet.«
HE	»keine zusätzlichen Kommentierungen, Einlagen, Eintragungen, Randbemerkungen oder sonstige Markierungen«	
MV	»keine Eintragungen, wie Anmerkungen, Unterstreichungen, Querverweise o. ä.«	
NI	zulässig »gelegentlich«, »soweit sie nicht der Umgehung des Kommentierungsverbotes dienen oder systematisch aufgebaut sind«	»je Seite höchstens fünf handschriftliche Verweisungen auf Paragrafen mit abgekürzter Gesetzesbezeichnung«
NW	»keine Anmerkungen, Unterstreichungen oder ähnliches«	
RP	»einfache« »werden nicht beanstandet«	»Randnotizen aller Art (Texte oder §§) nicht erlaubt«
SL	»zulässig, sofern sie nach Art und Umfang kein System zur Kommentierung des Gesetzestextes beinhalten«	»frei von Eintragungen jeder Art (Randbemerkungen, Verweisungen auf andere Vorschriften, Textänderungen oder Ähnlichem)«
SN	»keine Bemerkungen, Unterstreichungen, Markierungen oder Beilagen«	
ST	»verboten«, »ausgenommen ... gelegentlich«	»verboten«, »ausgenommen sind einzelne ... Zahlenhinweise [... ggf. mit] Normzusatz«
SH	»nur die ... vom Justizprüfungsamt zur Verfügung gestellten Textsammlungen«	
TH	»keine Bemerkungen, keine handschriftlichen Anmerkungen, Randbemerkungen, Verweisungen, Hinweise, Unterstreichungen, Markierungen und auch keine sonstigen Zusätze oder Veränderungen«	

Auffällig ist, dass in nur einem Bundesland (Schleswig-Holstein) die Textsammlungen gestellt werden. Fünf weitere Landesjustizprüfungsämter verbieten sowohl Unterstreichungen als auch Anmerkungen kategorisch. In den anderen zehn Bundesländern sind sie also mehr oder weniger zulässig. Zumeist weniger – leider. Es hat nämlich die Unsitte Einzug gehalten, Anmerkungen grundsätzlich zu verbieten, sie dann aber in bestimmtem Umfang »nicht zu beanstanden«. Kein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt im traditionellen Sinne also, sondern schlichte Verwaltungswillkür – umso mehr, als es die meisten Prüfungsämter ausdrücklich verweigern, Hilfsmittel vorab auf Vereinbarkeit mit ihren Bestimmungen zu prüfen.

2. Mit Worten läßt sich trefflich streiten, mit Worten ein System bereiten.

Wozu das betont repressive Vokabular, dessen sich die Hilfsmittelerfügungen befleißigen? Es führt Studenten, die nicht sämtliche Querverweise auswendig kennen, ihre Hilflosigkeit vor Augen, gibt gewissermaßen dem »faulen« Famulus ein Gnadenbrot. Verschmäht er die Gnade, lebt er sicher. Andernfalls aber schwebt über ihm – so die freudige Verheißung der Hilfsmittelerfügungen – das Damoklesschwert der Unzulässigerklärung seiner Hilfsmittel. Denn wer bestimmt, wie viele Unterstreichungen noch »gelegentlich« sind? Oder was sind – mit einer Stilblüte aus Berlin/Brandenburg – Unterstreichungen, die »einen methodischen oder juristischen Inhalt aufweisen«? Nochmal langsam: Eine Unterstreichung mit Inhalt? Einem methodischen noch? Spätestens hier verlassen wir die heile Welt der *unbestimmten* Rechtsbegriffe und queren die Styx, die uns von den *unbestimmbaren* trennt. Und doch liegt es »allein in der Risikosphäre des Prüflings, einwandfreie Gesetzestexte bei der Juristischen Staatsprüfung bei sich zu führen«. ¹

Freilich ist die Praxis wohl kaum so streng wie ihre Verwaltungsvorschriften vermuten lassen. Deshalb stellt sich aber nicht weniger, sondern *umso mehr* die Frage, warum Hilfsmittelerfügungen überhaupt in so drakonisches Gewand gekleidet werden müssen. Welch bizarre Auswüchse diese Regelungstechnik treibt, verdeutlicht das Merkblatt des niedersächsischen Landesjustizprüfungsamts. In Niedersachsen sind Unterstreichungen nur zulässig, »soweit sie nicht der Umgehung des Kommentierungsverbots dienen« – eine wörtlich von den Bajuwaren abgeschriebene Formulierung, mit nur einem Schönheitsfehler: Anders als in Bayern gibt es in Niedersachsen gar kein

Kommentierungsverbot! Das zu regeln wurde wohl vergessen, was aber auch dem Verwaltungsgericht Göttingen² entgangen ist.

3. Was sagt der Prediger? *Contenti estote.*

Absolventen der gestrengen Fünf (Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Thüringen) können darüber nur milde lächeln – sie dürfen schließlich überhaupt nichts in ihre Hilfsmittel eintragen. Gerade deshalb aber müssen sie auch nicht befürchten, gegenüber ihren Kommilitonen einen Wettbewerbsnachteil zu erleiden, wenn sie ihre Hilfsmittel nicht ausreichend präparieren. Bei der Erstellung ihrer Klausuren muss genug Denkzeit (oder Nachsicht) eingeplant werden, damit die Prüflinge ohne Hilfsmittel von § 271 I StGB zu § 415 I ZPO finden, von § 40 I VwGO zu § 217 I 4 BauGB, oder gar von § 48 I HGB über § 1643 I BGB zu § 1822 Nr. 11 BGB. Wie aber ist es um jene arme Tröpfe im Rest Deutschlands bestellt, die sich von den Hilfsmittelverfügungen einschüchtern ließen, während ihre mutigeren Kommilitonen den Graubereich voll auskosteten? In ihren Klausuren fehlt, worauf alle anderen gestoßen sind – und sei es § 1835 III BGB in der Prüfung des Aufwendungsersatzes.

Im besten Fall – man nehme Baden-Württemberg – führt die Regelungstechnik der Hilfsmittelverfügungen ohnehin dazu, Paragraphenhinweise, die im sachlichen Zusammenhang mit einer Gesetzesstelle stehen, unbeschränkt zu ermöglichen. Warum dann aber erst die Regel-Ausnahme-Verkehrung? In Hamburg, wo man offenkundig vom südwestdeutschen Vorbild kopiert hat, führt die Verkehrung doch wieder zu Abstrusitäten: »Mehr als zehn Paragraphenhinweise und/oder Unterstreichungen pro Doppelseite sind nicht gestattet.« Eine vergleichbare Regelung hat nur noch das benachbarte Niedersachsen. Wozu aber die ziffernmäßige Beschränkung, wenn ohnehin nur Verweise zulässig sind, die

1. »gelegentlich« verwendet werden,
2. »im sachlichen Zusammenhang mit der jeweiligen Gesetzesstelle stehen«,
3. »aus einem Paragraphenzeichen, einer Zahl (ggf. mit Untergliederungen wie Absatz oder Ziffer) sowie der Gesetzesbezeichnung« bestehen

und (angesichts des vorhergehenden Punktes Nr. 3 völlig redundant)

4. keine »Wörter, Abkürzungen oder Zeichen« enthalten, also insbesondere nicht die dort aufgezählten: »+«, »-«, »()«, »!«, »?«,

»->«, »=«, »[|«, »<>«, »&«, »~«, »∞«, »i.V.m.«, »analog«, »RFV«, »RGV«, »EQ«?

Innerhalb dieser Beschränkungen braucht es schon einige kriminelle Kreativität, um Paragraphenhinweise doch noch missbräuchlich zu verwenden. Warum muss die Verwaltungsvorschrift noch eins drauf setzen und mit einer quantitativen Obergrenze »pro Doppelseite« die naheliegende Frage provozieren, ob und warum Schönfelder und Sartorius privilegiert werden sollen gegenüber den (in Hamburg ebenfalls zulässigen) Nomos-Textausgaben, die bekanntlich dichter gedruckt sind?

4. Ein neues Lied, ein besseres Lied will ich euch dichten!

Für Gesetzentwürfe haben sich die Bundesministerien in § 42 V ihrer Gemeinsamen Geschäftsordnung (GGO) darauf verständigt, diese »sprachlich richtig und möglichst für jedermann verständlich« zu fassen. Das gilt für Verwaltungsvorschriften nach § 70 I 2 desselben Kodex leider nicht. Wenig überraschend ragt deshalb auch nur eine einzige Vorschrift in allen Hilfsmittelf Verfügungen hinsichtlich Klarheit, Zweifelsfreiheit und Sinnhaftigkeit heraus. Sie stammt aus Bremen und lautet schlicht: »Unterstreichungen sind gestattet.«

Warum die anderen Prüfungsbehörden sich nicht zu einem ebenso aufrichtigen »... sind zulässig« durchringen können, bleibt ihr Geheimnis. Der Umgang mit Hilfsmitteln ist eine der Schlüsselfähigkeiten eines jeden Juristen. Natürlich geht es nicht an, alle Dämme zu öffnen und jegliche Beschränkungen aufzuheben. Wird aber die handschriftliche Bearbeitung der Hilfsmittel nicht grundsätzlich untersagt, muss man ja irgendwie Sinn darin sehen. Dann darf man auch getrost auf lautstarke Drohgebärden – wie in Berlin/Brandenburg: »... können als Täuschungsversuch geahndet werden ...« – verzichten.

Das Hintertürchen der »Nichtbeanstandung« gehört zugemauert, ob man nun kommentierte Hilfsmittel am Frontportal begrüßt oder nicht. Ganz Kurz gesagt: »Das halbe Sündigen ist mir in Tod zuwider: entweder ganz oder gar nicht!«³

HANJO HAMANN

Anmerkungen

1 VG Mainz, NJW 2003, 1545, Ls. 5.

2 Beschl. v. 29.3.2004, Az. 4 B 32/04, nur in juris, dort v. a. Rn. 22.

3 Hermann Kurz, Der Sonnenwirt. Eine Schwäbische Volksgeschichte, 1854, Neuauflage 1980, S. 614.